

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung des Marktes Marktgraitz (4. Änderungssatzung)

Vom 27. September 2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Marktgraitz folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktgraitz vom 21.04.2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.12.2016:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktgraitz (BGS-EWS) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	4,00	Euro	monatlich	48,00	Euro	jährlich
bis 6 m ³ /h	8,00	Euro	monatlich	96,00	Euro	jährlich.
bis 10 m ³ /h	13,30	Euro	monatlich	159,60	Euro	jährlich
über 10 m ³ /h	26,65	Euro	monatlich	319,80	Euro	jährlich

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	4,00	Euro	monatlich	48,00	Euro	jährlich
bis 10 m ³ /h	8,00	Euro	monatlich	96,00	Euro	jährlich.
bis 16 m ³ /h	13,30	Euro	monatlich	159,60	Euro	jährlich
über 16 m ³ /h	26,65	Euro	monatlich	319,80	Euro	jährlich“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,47 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

3. § 12 (Gebührensschuldner) wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG)“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Marktgraitz, 27.09.2021

Partheymüller
1. Bürgermeister